

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart
Jägerstr. 56, 70174 Stuttgart

Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart

– DHBW Stuttgart

vom

(18. Mai 2020)

Rahmengeschäftsordnung für die örtlichen Gremien der DHBW Stuttgart für virtuelle Gremiensitzungen (RahmenGO vG)

Vom 18. Mai 2020

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von § 10 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, §§ 2, 7 Absatz 1 CoronaVO der Landesregierung vom 17. März 2020 sowie § 5 der Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg im Umlaufbeschlussverfahren am 20. April 2020 die Rahmengeschäftsordnung für alle beschließenden Gremien der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für virtuelle Gremiensitzungen (RahmenGO vG) beschlossen. Der Präsident der DHBW hat am 20. April 2020 seine Zustimmung erteilt.

Die örtlichen Gremien der DHBW Stuttgart, der Örtliche Senat und der Örtliche Hochschulrat, haben für den Örtlichen Senat und den Örtlichen Hochschulrat inklusive des Beirats am Campus Horb, am 18. Mai 2020 folgende Rahmengeschäftsordnung für die örtlichen Gremien der DHBW Stuttgart für virtuelle Gremiensitzungen (RahmenGO vG) im Umlaufbeschlussverfahren gem. § 7 Verfahrensordnung Örtlicher Hochschulrat, Örtlicher Senat und CAS-Rat vom 13. März 2015 beschlossen.

INHALTSÜBERSICHT

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Virtuelle Gremiensitzungen	4
§ 3 Virtuelle Beschlussfassung	4
§ 4 Besonderes Verfahren bei geheimen Abstimmungen	5
§ 5 Widerspruchsmöglichkeiten	5
§ 6 Inkrafttreten; Außerkrafttreten	6

Präambel

Mit Verordnung vom 17. März 2020 hat die Landesregierung den Präsenzbetrieb landesweit an den Hochschulen bis zunächst zunächst 19. April 2020 eingestellt. Grund dafür ist die Prävention der weiteren Ausbreitung des Corona Virus. In Folge dessen wurde auch der Betrieb der Bibliotheken und weiterer öffentlicher Einrichtungen eingestellt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltungen sind darüber hinaus angehalten, von zu Hause zu arbeiten. In der Fassung vom 17. April 2020 hat die Landesregierung weitere Verfügungen getroffen. Der Studienbetrieb an der DHBW bleibt danach bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparier Kurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind. In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet davon alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Weitere Änderungen der Corona-Verordnung der Landesregierung folgten zuletzt mit Beschluss vom 23. April 2020. Weitere Änderungen sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Generell schreibt die entsprechende Verordnung der Landesregierung eine Kontaktreduzierung auf das Mindeste vor. Gremiensitzungen können demzufolge nicht in gewohnter Weise stattfinden und notwendige Beschlüsse nicht gefasst werden. Zum Erhalt der Handlungsfähigkeit der DHBW Stuttgart eröffnet diese Rahmengesäftsordnung die Möglichkeit der virtuellen Gremiensitzung und der Beschlussfassung unter Verwendung digitaler Anwendungen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren im Örtlichen Senat und Örtlichen Hochschulrat, inklusive des Beirates an der Außenstelle als Ausschuss des Örtlichen Hochschulrats. Diese benannten Gremien werden im Folgenden als „Gremium“ bezeichnet.
- (2) Gremien, die nach dieser Geschäftsordnung verfahren, sind in Absatz 1 benannt; die Geschäftsordnungen aller nicht genannter Gremien werden durch diese Geschäftsordnung nicht berührt.
- (3) Alle in Absatz 1 genannten Gremien wenden ihre Geschäftsordnungen weiterhin an, sofern diese

Rahmengesäftsordnung nichts anderes bestimmt oder den alleinigen Regelungsgehalt enthält.

- (4) Die Adaption dieser Geschäftsordnung beschließen die Gremien nach den jeweiligen Geschäftsordnungen.

§ 2 Virtuelle Gremiensitzungen

- (1) Ein Gremium kann seine Sitzungen im Rahmen der Durchführung einer Videokonferenz abhalten.
- (2) Das Gremium ist auch bei virtuellen Gremiensitzungen nach den Vorgaben der jeweiligen Geschäftsordnung beschlussfähig. Dabei ist der Begriff „anwesende Mitglieder“ in den jeweiligen Geschäftsordnungen so zu verstehen, dass eine Anwesenheit eine audiovisuelle Wahrnehmbarkeit eines Mitgliedes voraussetzt. Der/die Vorsitzende fragt diese Voraussetzungen zu Beginn der jeweiligen Sitzung bei jedem Mitglied ab. In Fällen einer zeitweisen Überlastung der Netzkapazitäten kann der/die Vorsitzende zur weiteren Durchführung der Sitzung bestimmen, dass auf eine visuelle Wahrnehmbarkeit der einzelnen Mitglieder verzichtet werden kann. Unverzichtbar ist eine hörbare Wahrnehmbarkeit der einzelnen Mitglieder; es muss gewährleistet sein, dass die Sprechbeiträge einer einzelnen Person zuzuordnen sind. Der/die Vorsitzende kann hierzu die technischen Möglichkeiten der Plattform nutzen und einzelnen Mitgliedern das Wort erteilen.
- (3) Ist auf Grund technischer Schwierigkeiten ein Mitglied während der Sitzung an der Fortsetzung der Teilnahme gehindert, so teilt er/sie dies umgehend dem/der Vorsitzenden oder der von der/dem Vorsitzenden beauftragten Person auf geeignetem Wege mit. Der/die Vorsitzende entscheidet in eigener Kompetenz über geeignete Maßnahmen; diese können z.B. Aussetzen der Sitzung um einen gewissen Zeitraum oder Vertagung der Sitzung sein.
- (4) Es ist untersagt, die Sitzung des Gremiums durch Video- oder Audioaufnahmen oder in sonstiger Weise aufzuzeichnen.

§ 3 Virtuelle Beschlussfassung

- (1) Die Abstimmungsverfahren auf elektronischem Wege sind so zu gestalten, dass sie den Bestimmungen der jeweiligen Geschäftsordnung Genüge tun. Ist eine offene Beschlussfassung festgelegt, so kann die Abstimmung auch auf elektronischem Wege unter Nutzung der jeweiligen Anwenderplattform dergestalt erfolgen.
- (2) Sieht die Geschäftsordnung eine geheime Abstimmung vor, so kann dies auch auf elektronischem Wege unter Nutzung einer elektronischen Plattform geschehen, sofern das Votum nicht auf ein einzelnes Mitglied des Gremiums zurück zu verfolgen ist. Über andere Beschlussgegenstände, über die auf Grundlage der jeweiligen Geschäftsordnung offen abzustimmen wäre, kann geheim auf elektronischem Wege abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies

beschließt.

- (3) Andernfalls kann durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung per Brief gefordert werden.

§ 4 Besonderes Verfahren bei geheimen Abstimmungen

- (1) Das Gremium kann gem. § 3 Abs. 3 mit der Mehrheit der Stimmen beschließen, dass über bestimmte Beschlussgegenstände geheim per Brief abgestimmt wird. Die Abstimmung wird nach der Diskussion über diesen Tagesordnungspunkt in der Videokonferenz durchgeführt, so dass spätestens bei der nächsten Gremiensitzung das Ergebnis bekannt gemacht und zu Protokoll gegeben werden kann.
- (2) Die koordinierende Stelle des jeweiligen Gremiums bereitet die Unterlagen für die Abstimmung per Brief vor und führt diese auf Veranlassung des/der Vorsitzenden durch. Die Verfahrensgrundsätze einer geheimen Briefwahl gemäß der jeweils geltenden Wahlordnung sollen sinngemäß angewendet werden.
- (3) Bei Personalangelegenheiten findet eine geheime Abstimmung per Brief statt, es sei denn, die Mehrheit der Mitglieder beschließt die offene bzw. geheime elektronische Abstimmung.

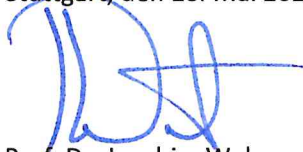
§ 5 Widerspruchsmöglichkeiten

- (1) Neben den nach der Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums vorgesehenen Widerspruchsmöglichkeiten kann jedes Mitglied bei der/dem Vorsitzenden einen mit Gründen versehenen Widerspruch gegen die Durchführung der Gremiensitzung als Videokonferenzeinlegen.
- (2) Als Gründe müssen erhebliche Mängel in der Durchführung und/oder Störungen der virtuellen Gremiensitzung geltend gemacht werden. Diese genannten Gründe müssen mindestens so schwerwiegend sein wie Störungen bzw. Durchführungsmängel bei einer Vorort- Gremiensitzung, die daraufhin unterbrochen oder vertagt worden wäre.
- (3) Der/die Vorsitzende entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen über den Widerspruch. Die Gründe sind dem widerspruchsführenden Mitglied textlich mitzuteilen.

§ 6 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist befristet für den Zeitraum der Gültigkeit der CoronaVO der Landesregierung Baden-Württemberg vom 17. März 2020, die bisher bis 15. Juni 2020 in Kraft ist und deren Nachfolgeverordnungen.

Stuttgart, den 18. Mai 2020



Prof. Dr. Joachim Weber
Rektor DHBW Stuttgart